



PATRONALE STIFTUNG DES ZÜRCHER TURNVERBANDES

Geschäftsreglement

Sprachform: Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1

Zeichnungsregelung: Grundsätzlich gilt für sämtliche Geschäftsfälle Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 2

Finanzielle Verpflichtungen: Dokumente, welche die Stiftung finanziell binden, sind durch den Präsidenten und den Kassier oder den Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 3

Übrige Verpflichtungen: Für alle übrigen Verpflichtungen der Stiftung zeichnet der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates.

Art. 4

Rechnungsabnahme: Die Genehmigung der Jahresrechnung erfolgt durch den gesamten Stiftungsrat.
Die Jahresrechnung wird vom Kassier und dem Präsidenten unterzeichnet.

Art. 5

Unterstützungsfälle: Zuwendungen und Unterstützungsbeiträge sind jährlich durch den Stiftungsrat zu genehmigen, wobei die Regelung gemäss Art. 2 der Statuten zur Anwendung gelangt.

Art. 6

**Protokollerstellung und
Versand:**

Das Stiftungsrats-Protokoll muss innerhalb von 14 Tagen nach Sitzungsdatum erstellt und versandt werden.

Einsprachen:

Werden vom Stiftungsrat innert 45 Tagen, nach Sitzungsdatum, keine Einsprachen oder Einwände erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt.

Art. 7

Anlagevorschrift:

Die Anlagen erfolgen gemäss Statuten Art. 4.

Dieses Geschäftsreglement ersetzt alle bisherigen Versionen.

Beschlossen anlässlich der Stiftungsratssitzung vom 27. Mai 2013

Die Stiftungsräte:	Rey Brigitte
	Bächlin Heinz:
	Brand Ernst:
	Günthardt Frank:
	Hetflejs Doris:
	Jacoby Peter:
	Sigg Barbara: